

VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

52. JAHRGANG / HALLE (SAALE), 21. OKTOBER 1927 / Nummer 43

Die neue Preiskonvention

1111

In Zeiten der Hochkonjunktur ist Industrie und Handel geneigt, gegenseitig Bindungen einzugehen. In solchen Zeiten kommen die Preisvereinbarungen, Lieferungssperren usw, zustande. Bei einer wirtschaftlich ungünstigen Entwickelung brechen derartige Vereinbarungen, wenn sie nicht sehr festgefügt sind, zusammen. Die lekten Jahre waren für das ganze Uhrengewerbe, von der Industrie bis zum Einzelhandel, sehr ungünstige. Eine Folge dieser ungünstigen Entwickelung ist auch die Aufhebung der seit Jahren bestehenden Preiskonvention der Uhrenfabrikanten. Die mannigfachen Schäden eines ungezügelten Preiskampfes haben sich auch sehr bald bemerkbar gemacht. Auch der Einzelhandel hat kein Interesse daran, daß ein ungezügelter Preiskampf in der Uhrenfabrikation und dem Uhrengroßhandel Plag greift. Zulegt muß er doch selbst die Kosten tragen, weil als Begleiterscheinung dieses Kampfes manche Schädigung des Einzelhandels zutage tritt, sei es durch Belieferung von Außenseitern oder sei es durch die Übertragung der Preisschleuderei in seine eigenen Reihen. Das Interesse des Einzelhandels liegt in einer möglichst konstanten Preisstellung, die ihm eine gesicherte Kalkulation ermöglight und ihm die Lagerdisposition leichter macht.

Nach monatelangen Bemühungen ist nun am 10. Oktober zwischen den bedeutendsten Uhrenfabriken:

Gebr. Junghans A.-G., Kienzle Uhrenfabriken, Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik, Vereinigte Freiburger Uhren fabriken incl. Gustav Becker, Friedrich Mauthe und Thomas Ernst Haller

und den Uhrengroßhandlungen ein neuer Vertrag zustande gekommen. Von seiten der Großhandlungen ist
der Vertrag von 170 Firmen unterschrieben worden. Der
neue Vertrag dürfte wohl der schärfste sein, der jemals
zwischen Uhrenfabriken und Großhandlungen abgeschlossen wurde. Er enthält außerordentlich straffe und
strenge Bindungen.

Als Großhandlungen dürfen nicht beliefert werden: Uhrmacherinnungen, Uhrmacherverbände und Einkaufsgenossenschaften, mit Ausnahme der Alpina und der Einkaufsgenossenschaft der Berliner Uhrmacher, sowie Einzelhandelsgeschäfte. Ob bezüglich der Einzelhandelsgeschäfte nicht Ausnahmen vereinbart worden sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Ist dies nicht der Fall, so würde damit die Frage der sogenannten Halbgrossisten,

die den Zentralverband auf seiner Reichstagung in Hamburg so ausgiebig beschäftigt hatte, ihre Erledigung finden.

Ausgeschlossen von der Vereinbarung sind Taschenuhren, Einsteckwerke, Reklameuhren, technische Uhrwerke,
überhaupt technische Uhren, elektrische Uhren, Auto- und
Schwarzwälder Uhren, Jahresuhren, Kurzzeitmesser und
Uhren für einen besonderen Zweck, so daß sich die Vereinbarung eigentlich nur auf Großuhren bezieht. Ferner
werden Vorkehrungen getroffen, daß durch die Exporteure
nicht an Inlandsgeschäfte geliefert wird. Die Uhrentabriken, ebenso die Uhrengroßhandlungen, unterwerfen
sich einer sehr strengen Kontrolle, die sich auf die Einsicht ihrer Bücher, des Briefwechsels und sonstiger Geschäftsunterlagen erstreckt.

Die Uhrengroßhandlungen müssen sich verpflichten, ihren ganzen Bedarf bei den Vertragsfabrikanten zu decken, soweit diese natürlich die verlangten Uhren fabrizieren. Starke Beschränkungen sind auch für die Uhrengroßhandlungen gegeben, die selbst montieren, da sie ihre Muster zur Prüfung einreichen müssen und ihre Preise denen der Uhrenfabrikanten anzupassen haben. Eine Lieferung der Uhrengroßhandlungen ins Ausland kann nur unter Genehmigung erfolgen. Wieweit ferner die Vertragsbindungen gehen, geht aus der Bestimmung hervor, daß sich die Uhrengroßhandlungen verpflichten müssen, Großuhrwerke und Großuhrwerk Bestandteile irgendwelcher Art im eigenen Betriebe weder herzustellen noch sich mittelbar oder unmittelbar an einer Uhrenfabrikation zu beteiligen.

Die für den Großhandel festgelegten Verkaufspreise und Lieferungsbedingungen sind unter allen Umständen einzuhalten und dürfen auch nicht in versteckter Form umgangen werden. Zur Durchführung dieser Vertragsbestimmungen ist eben die oben erwähnte scharfe Kontrolle eingeseßt. Die Lieferung von Kommissions-ware wird verboten. Über Verstöße entscheidet ein paritätisch zusammengeseßtes Schiedsgericht. Zur Durchführung des Vertrages wird eine Vertragsstrafe von 1000 Mk. für jeden einzelnen Übertretungsfall festgeseßt.

Man sieht aus dieser knappen Aufzählung der Vertragsbestimmungen, wie weitgehend die Bindungen des Uhrengroßhandels sind, der mit diesem Vertrage zum mindesten Dreiviertel seiner selbständigen Existenz als